

Informationen zu den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I an der Thomas-Morus-Schule Osnabrück (Stand SJ 2020/21)



Allgemein

Abschlüsse nach dem 9. und 10. Schuljahrgang werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Abschlussprüfung vergeben. In den Fächern der Abschlussprüfung darf die Note „ausreichend“ nur in einem Fach unterschritten werden.

Die landesweit einheitlichen Termine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind der jeweils gültigen Terminliste unserer Homepage www.thomas-morus-schule.de oder dem öffentlichen Kalender des Schulnetzwerkes IServ zu entnehmen. Im laufenden Schuljahr ist das Infektionsgeschehen „Covid-19“ und damit das laufende Unterrichtsszenario (A, B oder C) entscheidend für den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Abschlussprüfungen.

Fach	Mündliche Prüfung 1. Fremdsprache	Schriftliche Prüfungen	Mündliche Prüfung und ggf. zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern	Bekanntgabe der Vornoten aller Fächer der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen	Bekanntgabe der Gesamtprüfungsleistung
Deutsch	-	Montag, 10.05.21	Montag, 31.05. bis Mittwoch 09.06.21 oder Donnerstag, 10.06. bis max. Dienstag, 15.06.21 oder Montag, 21. bis Freitag, 25.06.21	Frühestens Montag, 07.06.21 um 12.45 Uhr in der Aula Spätestens Montag, 14.06.21 um 12.45 Uhr in der Aula	Termine aufgrund der verschiedenen Szenarien noch nicht festlegbar. Erfolgt voraussichtlich nach Ableistung sämtlicher Prüfungsleistungen jeweils um 12.45 Uhr in der Aula.
Englisch	15.-17.03.21 oder 22.24.03.21 oder 03.-05.05.21	Montag, 17.05.21			
Mathematik	-	Mittwoch, 19.05.21			
Nachschieb Deutsch		Freitag, 21.05.20 oder Freitag, 04.06.21			
Nachschieb Englisch		Mittwoch, 26.05.21 oder Dienstag, 08.06.21			
Nachschieb Mathematik		Freitag, 28.05.21 oder Donnerstag, 10.06.21			
Ausgabe der Abschlusszeugnisse: Freitag, 25. Juni 2021					

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden im Regelfall von der obersten Schulbehörde landesweit einheitlich gestellt. Die Aufgaben für mündliche Prüfungen sowie für die mögliche besondere Prüfungsleistung werden von der prüfenden Lehrkraft gestellt. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Sachgebiete des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. Jeder Prüfling fragt die/den entsprechende/n Fachlehrer*in, die/der die mdl. Prüfung durchführen soll, **bevor** er deren/dessen Namen auf den Anmeldebogen schreibt, ob sie oder er ihn prüft.

Im Fach Englisch findet die mündliche Prüfung grundsätzlich als Tandem (zwei Schüler*innen pro Prüfung oder mehr) statt. Die Prüfungsgruppen werden ausgelost und etwa drei Tage vor der Prüfung bekannt gegeben.

Umfang und Bearbeitungszeiten

Schriftlich

- HS-Abschluss nach Klasse 9 und 10. Schuljahrgang Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen: je Fach (Mathematik und Deutsch) 120 Minuten
- Sekundarabschluss I Hauptschulabschluss, Sekundarabschluss I Realschulabschluss und Erweiterter Sekundarabschluss I:

Mathematik	150 Minuten
Deutsch	180 Minuten
Englisch	120 Minuten

Mündlich

mündliche Prüfung (außer Englisch):
mündliche Prüfung in Englisch:

Vorbereitungszeit 20 Minuten, Prüfung 20 Minuten
keine Vorbereitungszeit, höchstens 10 Minuten pro Prüfling

Zusätzliche mündliche Prüfung

1. Sie kann von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Klausuren in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache angesetzt werden.
2. Sie ist auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers anzusetzen in einem Fach der schriftlichen Prüfung. Die Schülerin oder der Schüler muss die zusätzliche mündliche Prüfung bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin schriftlich beantragen. Dieser Termin ist im Schuljahr 2020/21 aufgrund der unklaren Prüfungstermine flexibel, aber rechtzeitig (zur Planungssicherheit) zu handhaben.

Leistungsbewertung

Das Prüfungsergebnis bestimmt die Jahresnote für das Prüfungsfach zu einem Drittel. In der ersten Fremdsprache und in einem Fach, in dem eine zusätzliche mündliche Prüfung stattfindet, gehen die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins ein.

Bei einer besonderen Prüfungsleistung gehen die Bewertung der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel in die Prüfungsleistung ein.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache treten an die Stelle einer der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen im zweiten Halbjahr des Schuljahres.

Ergebnisse

Am Ende der mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache teilt der Prüfer / die Prüferin dem Prüfling das Prüfungsergebnis mit.

Die in der weiteren Abschlussprüfung erworbenen Noten stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse fest.

Die schriftliche Bekanntgabe der Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern erfolgt an einem zentralen Termin (s. o.) durch den Schulleiter in der Aula.

Bei Nichtbestehen werden dem Prüfling die Gründe mündlich mitgeteilt. Er erhält einen Bescheid mit der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile. Der Prüfling kann Widerspruch einlegen.

Wiederholung der Abschlussprüfung

Bei Wiederholung des Schuljahrgangs muss die Abschlussprüfung wiederholt werden. Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht anerkannt.

Nichtteilnahme

Bei Krankheit oder sonstiger nicht vom Prüfling zu vertretender Umstände muss der Prüfling die Gründe unverzüglich mitteilen. Bei Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Bei nicht gerechtfertigtem Versäumnis gilt der versäumte Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet. Ist die Nichtteilnahme gerechtfertigt, wird die Prüfung zu einem späteren Termin fortgesetzt.

Täuschungsversuch oder Störungen

Bei einem Täuschungsversuch oder nachhaltiger Störung wird die Prüfungskommission den Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet bestimmen.

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung unter Aufsicht ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.

Aufzeichnungen und auszugsweise Abschriften dürfen angefertigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den schriftlichen Arbeiten und der Dokumentation ausschließlich der Bewertung und Aufgabenstellung eine Kopie gegen Unkostenerstattung gefertigt werden.

Hinweis für Schülerinnen und Schüler der neunten Klassen, die voraussichtlich ab Sommer in die zehnten Klassen gehen und erst dort ihre Abschlussprüfungen schreiben

Alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule schreiben die Abschlussprüfungen in Deutsch und Mathematik in Klasse 9 mit. Für die, die in die zehnten Klassen weitergehen, zählen diese Prüfungen als normale Klassenarbeiten im zweiten Schulhalbjahr. Sie werden benotet nach dem Benotungsschlüssel unserer Oberschule.

Beendigung des Präsenzunterrichts nach den schriftlichen Abschlussprüfungen und Bekanntgabe der Vornoten aller Fächer aufgrund der Covid-19 Situation

Der Präsenzunterricht für alle Abschlusschüler*innen der Klassen 9 und 10 endet mit der Bekanntgabe der Vornoten für alle Fächer für die keine Abschlussarbeit geschrieben wurden und der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen am 07.06., spätestens jedoch am 14.06.21.

Weitere Fragen?

Auf unserer Homepage gibt es eine Liste häufig gestellter Fragen zu den Abschlussprüfungen. Man findet sie hier: <http://thomas-morus-schule.net/abschlusspruefungen-an-der-sekundarstufe-i/>

Allen Schülerinnen und Schülern wünschen wir viel Erfolg bei den diesjährigen Abschlussprüfungen! Wir hoffen sehr, dass möglichst alle Vorbereitung und die jeweils erstgültigen Termine in Präsenz stattfinden können.

Wenn nicht, finden wir gemeinsam immer wieder Lösungen für alle Beteiligten und sehen zu, dass keiner / keinem Schüler*in ein Nachteil durch die Covid-19 Situation entsteht.

Gemeinsame Abschlussfeiern in unserer Aula und am Abend in der OsnabrückHalle sind unser erklärtes Ziel 2021!

Alles Gute!

Haste im Oktober 2020



Oberschuldirektor

Anlage: „Regelungen zu den Abschlussprüfungen 2021 im Sekundarbereich I im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ – Schreiben des Kultusministeriums vom 26.10.2020

Aufgrund des veränderten Schulbetriebes im Schuljahr 2020/2021 - basierend auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie - ist es vorsorglich notwendig, folgende Regelungen zu treffen, unter denen die Schülerinnen und Schüler ihre Abschlussprüfungen 2021 rechtssicher ablegen.

Zusätzliche Nachschreibtermine und Abschlussarbeiten

1. Für die schriftlichen Abschlussprüfungen im Jahr 2021 stehen neben den bereits veröffentlichten Haupt- und Nachschreibterminen gemäß des Bezuges zu c folgende zusätzliche Prüfungstermine zur Verfügung:

- a) Freitag, 04.06.2021: Deutsch
- b) Dienstag, 08.06.2021: Englisch
- c) Donnerstag, 10.06.2021: Mathematik

2. Zentrale Abschlussarbeiten stehen jeweils für den Haupttermin und den ersten Nachschreibtermin zur Verfügung. Für die zusätzlichen Nachschreibtermine sind von den Schulen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 AVO-Sek I eigene, dezentrale, Prüfungsarbeiten zu erstellen, die sich an den Aufgabenformaten der Abschlussprüfungen der vergangenen Jahre orientieren. Für den Teil Hörverstehen im Fach Englisch können Audio-Dateien aus Nachschreibterminen vorheriger Prüfungsjahrgänge verwendet werden, die nicht im Unterricht oder zum selbstständigen Üben für die Schülerinnen und Schüler freigegeben wurden.

Regelungen zum Szenario C am Prüfungstermin

3. Ist der Haupttermin der Abschlussprüfung in einem oder mehreren Fächern von einer Schulschließung gemäß Szenario C des Bezuges zu e direkt betroffen, wird der jeweilige Nachschreibtermin genutzt.

4. Sind bei einem Abschlussjahrgang in einem oder mehreren Fächern der Haupttermin und der erste Nachschreibtermin oder ist lediglich der erste Nachschreibtermin von einer Schulschließung gemäß Szenario C des Bezuges zu e betroffen, werden die unter 1. genannten, zusätzlichen Nachschreibtermine für das jeweilige Fach und den jeweils betroffenen Abschlussjahrgang genutzt. Die Schule erstellt eine dezentrale Prüfungsarbeit im jeweiligen Fach gemäß der unter 2. genannten Anforderungen.

5. Können einzelne Schülerinnen oder Schüler oder Lerngruppen aufgrund einer Quarantäne gemäß Szenario C des Bezuges zu e nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen, ist das unter 3. und 4. beschriebene Verfahren entsprechend anzuwenden.

Verfahren bei längerfristig nicht erteiltem Präsenzunterricht gemäß der Szenarien B und C

6. Wurden im Schuljahr 2020/2021 insgesamt mindestens 6 Schulwochen Unterricht unter den Bedingungen der Szenarien B oder C gemäß des Bezugs zu e in einem Abschlussjahrgang oder in einzelnen Lerngruppen eines Abschlussjahrganges einer Schule erteilt, so kann die Prüfungskommission der Schule bis zum 31.05.2021 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 AVO-Sek I entscheiden, schulische dezentrale Prüfungsarbeiten in einzelnen Fächern zu schreiben. Es sind die unter 2. genannten Anforderungen an dezentrale Prüfungsarbeiten zu berücksichtigen.

7. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe insgesamt mindestens 6 Schulwochen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen konnten, entscheidet die Prüfungskommission der Schule bis zum 31.05.2021 für das jeweilige schriftliche Prüfungsfach, ob die Schülerin oder der Schüler an den Prüfungsterminen eine zentrale oder dezentrale Abschlussarbeit schreibt. Bei dezentralen Abschlussarbeiten sind die unter 2. genannten Anforderungen an dezentrale Prüfungsarbeiten zu berücksichtigen.

Verfahren bei landesweiten Schulschließungen zu den Haupt- bzw. ersten Nachschreibterminen

8. Ist absehbar, dass es am Haupt- oder ersten Nachschreibtermin des jeweiligen Faches zu einer landesweiten Schließung von Schulen kommt, werden die für diesen Termin jeweils vorgesehenen zentralen Prüfungsarbeiten am darauf folgenden Nachschreibtermin zum Download bereitgestellt. Die Schulen werden durch das Niedersächsische Kultusministerium rechtzeitig darüber informiert.

Ausweitung der Prüfungszeitfenster für die mündlichen Prüfungen

9. Die Termine für die mündlichen Prüfungen, einschließlich der verbindlichen mündlichen Prüfung im Fach Englisch sowie der Nachprüfungen, können von den Schulen im Rahmen der Vorgaben zeitlich flexibel eingerichtet werden.

10. Ergänzend zum Bezugserrlass zu c können folgende Zeitfenster zusätzlich genutzt werden:

a. Verbindliche mündliche Prüfung im Fach Englisch: Montag, 15.03.2021 - Freitag, 19.03.2021 und Montag, 03.05.2021 - Freitag, 21.05.2021

b. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern: Montag, 31.05.2021 - Mittwoch, 09.06.2021 und Montag, 21.06.2021 - Freitag, 25.6.2021

11. Über die Regelungen zur Terminierung der mündlichen Prüfungen in einem zugelassenen mündlichen Prüfungsfach für die Abschlussprüfungen 2021 hinaus können diese Prüfungen am Ende eines Bildungsganges nach Entscheidung der Prüfungskommission abweichend von § 28 AVO-Sek I auch am Ende des epochal erteilten Unterrichts, also am Ende des ersten Schulhalbjahres, im Zeitraum Donnerstag, 14.01.2021, bis Dienstag, 19.01.2021 stattfinden – im Moment an unserer Schule nicht vorgesehen.

Durchführung der Prüfungen für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

12. Findet zu den Prüfungsterminen der Schulbetrieb gemäß der Szenarien A oder B statt, nehmen Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlichen Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zu einer der Risikogruppen unter Einhaltung der „Hinweise zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen vom 17.04.2020“ gemäß des Bezuges zu f an den Prüfungen teil.

Beendigung des Präsenzunterrichts nach den schriftlichen Abschlussprüfungen und Bekanntgabe der Vornoten aller Fächer

13. Der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs 10 in den Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, zusammengefassten Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen endet mit der Bekanntgabe der Vornoten für alle Fächer, für die keine Abschlussarbeit geschrieben wird, am 07.06.2021, spätestens jedoch am 14.06.2021. Die Regelung gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahrgänge der Gymnasien sowie der gymnasialen Schulzweige in den Kooperativen Gesamtschulen und Oberschulen.

14. Für Schülerinnen und Schüler, die mit Erwerb des Förderschul- oder Hauptschulabschlusses nach Schuljahrgang 9 die Förderschulen, Hauptschulen, zusammengefassten Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen verlassen, kann diese Regelung nach Entscheidung der Schule ebenfalls angewandt werden.

15. Aufgrund der Regelungen zur Beendigung der Teilnahme am Präsenzunterricht nach den schriftlichen Prüfungen gemäß der Punkte 13. und 14. ist es erforderlich, nicht nur die Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern gemäß Bezugserrlass zu c, sondern darüber hinaus die Vornoten aller Fächer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Vornoten aller Fächer und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern erfolgt am 07.06.2021, spätestens jedoch bis zum 14.06.2021.

Entlassungstermine

16. Die Regelungen gemäß des Bezuges zu c über die vorgesehene Ausgabe der Abschlusszeugnisse im Sekundarbereich I bleiben unberührt.